

PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

heute stelle ich Ihnen folgenreiche neue Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes vor.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zdonowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

1 Reisezeiten bei Auslandsreisen sind vergütungspflichtige Arbeitszeit. Und Inlandsreisen?

BAG, Urteil vom 17.10.2018 (5 AZR 553/17), Pressemitteilung Nr. 51/18

Bislang gilt, dass eine Dienstreise immer dann Arbeitszeit ist, wenn der Arbeitnehmer seine Zeit während einer Reise nicht frei nutzen kann. Dies ist der Fall, wenn er z. B. ein Fahrzeug selbst steuern muss oder während der Reise z. B. auf Anordnung des Arbeitgebers am Laptop arbeitet. Kann der Arbeitnehmer aber bspw. im Zug oder Flugzeug lesen, Musik hören oder schlafen, stellt die Reisezeit keine zu vergütende Arbeitszeit dar.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht ein Urteil zu der Frage gefällt, ob eine Auslandsreise wie Arbeitszeit zu vergüten ist. Im konkreten Fall ging es um einen Flug nach China. Hierzu führt das BAG in der Pressemitteilung aus:

"... Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. ..."

Diese Entscheidung hat meines Erachtens aber mehr Bedeutung als nur für Auslandsreisen. Denn es wäre nicht zu erkennen, weshalb Auslandsreisen ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgen, Inlandsreisen aber nicht. Das Kriterium "ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers" gilt vielmehr für jede Dienstreise. Es würde mich daher keineswegs

wundern, wenn das Bundesarbeitsgericht demnächst alle Dienstreisen unter Vergütungspflicht stellt.

Ein weiteres Problem, welches hieraus resultiert, ist, ob für Reisezeiten die Vorschriften des ArbZG eingehalten werden müssen, wenn es sich um Arbeitszeiten handelt. Denn dann dürften Reisen nicht mehr länger als 11 Stunden am Stück dauern, so dass für längere Flüge ins Ausland z. B. Zwischenstopps mit Übernachtungs- bzw. Ruhemöglichkeiten eingeplant werden müssten. Auch dies wird sich erst nach und nach durch die weitere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufklären.

2 Anspruch auf wegen Todes nicht genommenen Urlaub geht als finanzieller Ausgleichsanspruch auf die Erben über

EuGH, Urteil vom 06.11.2018 (verbundene Rechtssachen C-569/16 und C-570/16)

Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann vererbt werden. Denn dann ist der Urlaubsanspruch bereits vor dem Tod des Arbeitnehmers in einen grundsätzlich vererbaren Entgeltanspruch übergegangen. So weit so gut.

Wie verhält es sich aber nun, wenn der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses verstirbt und noch einen Urlaubsanspruch hatte? Der Urlaub an sich kann selbstverständlich nicht vererbt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist der Ansicht, dass der Urlaub dann nach §§ 7 Abs. 4 BurlG in Verbindung mit 1922 BGB untergeht und nicht mehr Teil der Erbmasse werden kann. Das Bundesarbeitsgericht fragte sich also folgendes, wie es in dem Urteil des EuGH dargestellt ist:

"... Im Urteil vom 22. November 2011, KHS (C-214/10, EU:C:2011:761), habe der Gerichtshof anerkannt, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf von 15 Monaten seit dem Ende des Bezugsjahrs

erlöschen könne, da dann der mit ihm verfolgte Zweck, dem Arbeitnehmer Erholung zu ermöglichen und einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zur Verfügung zu stellen, nicht mehr verwirklicht werden könne. Da dieser Zweck nach dem Tod des Arbeitnehmers ebenfalls nicht mehr zu erreichen sei, fragt sich das vorlegende Gericht, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und der Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub nicht auch in diesem Fall untergegangen sein könnten. Andernfalls bedeutete dies, dass der durch die Richtlinie 2003/88 und durch die Charta gewährleistete bezahlte Mindestjahresurlaub auch den Schutz der Erben des verstorbenen Arbeitnehmers bezwecke.

Außerdem sei fraglich, ob der Arbeitgeber nach Art. 7 der Richtlinie 2003/88 oder Art. 31 Abs. 2 der Charta den Erben des Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ungeachtet dessen zu zahlen habe,

dass dies im vorliegenden Fall nach den in Rn. 15 des vorliegenden Urteils genannten nationalen Bestimmungen ausgeschlossen sei.

In der Rechtssache C-570/16 wirft das vorlegende Gericht unter Hinweis darauf, dass sich im Ausgangsstreit zwei Privatpersonen gegenüberstünden, die Frage auf, ob die genannten Vorschriften des Unionsrechts auch in einem solchen Kontext unmittelbare Wirkung entfalten könnten. ..."

Der EuGH hat diese Fragen nun wie folgt beantwortet:

1. Ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub muss auf die Erben übergehen.
2. Die nationalen Gerichte haben entgegenstehende Regelungen unangewendet zu lassen.
3. Dies gilt auch für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen.

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zdonowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de